

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 68 SGB II Abweichende Leistungserbringung in Gemein- schaftsunterkünften

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 11.01.2024

- Neuerstellung der Fachlichen Weisung aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

Gesetzestext

§ 68 SGB II Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 186 Euro,
2. bei Erwachsenen, die mit einem Partner zusammenleben, 167 Euro,
3. bei jungen Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 149 Euro,
4. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 178 Euro,
5. bei Kindern von sechs bis unter 14 Jahren 131 Euro und
6. bei Kindern von null bis unter 6 Jahren 98 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

- [§ 7 SGB II](#) – Leistungsberechtigte

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

[Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 \(RBEG\)](#)

- § 5 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte
- § 6 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

[Asylgesetz \(AsylG\)](#)

- § 53 Asyl Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

[Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)

- § 22 AufenthG Aufnahme aus dem Ausland
- § 23 AufenthG Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
- § 24 AufenthG Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Sinn und Zweck der Regelung	1
2.	Anwendungsfälle	2
3.	Verfahren	2
4.	Erstattung der Leistungen an den Unterkunftsbetreiber.....	4
5.	Inkrafttreten	5
6.	Übergangsregelung	5



1. Sinn und Zweck der Regelung

(1) Soweit leistungsberechtigte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, können die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie als Sachleistungen sichergestellt werden.

Sicherstellung häuslicher Ernährung und Haushaltsenergie (68.1)

Nach der allgemeinen Systematik des SGB II wird der zur Finanzierung des Lebensunterhalts zur Verfügung gestellte Geldbetrag grundsätzlich als frei verfügbare Summe gewährt (Budget). Der Lebensunterhalt umfasst u.a. Ernährung und Haushaltsenergie. Die Bereitstellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten sowie der ungehinderte Zugang zu Haushaltsstrom zusammen mit dem ungekürzten Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung im Rahmen des Bürgergeldes würde jedoch zu einer Doppelleistung und damit zu einer Besserstellung dieser Personen gegenüber anderen leistungsberechtigten Personen führen, die sich selbst mit Lebensmitteln und Haushaltsenergie versorgen müssen (Selbstversorgungsmöglichkeit).

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind häufig kommunale Einrichtungen – das heißt Wohnheime, "Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge" (MUF), umgebaute Bürogebäude, behelfsmäßige Unterbringungen (z.B. in "Wohncontainern" oder in Turnhallen) oder Vergleichbares. Für das Verfahren nach § 68 sind nur Gemeinschaftsunterkünfte relevant, bei denen keine Selbstversorgungsmöglichkeit besteht. Das Vorhandensein einer Gemeinschaftsküche schließt die Anwendung von § 68 aus, da die Nutzung eine Selbstversorgung darstellt.

Begriff Gemeinschaftsunterkunft (68.2)

Der Begriff "Gemeinschaftsunterkunft" ist nicht ausschließlich im Sinne des § 53 Asylgesetz (AsylG) zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Zu den "Gemeinschaftsunterkünften" gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 AsylG, sondern u. a. auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.

(3) Die Bereitstellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten als Sachleistung beinhaltet auch, dass die leistungsberechtigte Person diese im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Gemeinschaftsunterkunft – auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt (z. B. durch Lunchpakete).

Begriff Ernährung (68.3)



Fachliche Weisungen § 68 SGB II

2. Anwendungsfälle

(1) Zum Anwendungsbereich gehören erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: geflüchtete Personen) und bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Bürgergeld haben. Weitere Anwendungsbeispiele sind erwerbsfähige geflüchtete Personen im Sinne der §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die bei Hilfebedürftigkeit von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an oder fast von Beginn an einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

**Geflüchtete Personen
(68.4)**

(2) Ebenso unter den Anwendungsbereich fallen Obdachlose mit Anspruch auf Bürgergeld, die in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe ohne Selbstversorgungsmöglichkeit wohnen, egal welcher Staatsangehörigkeit.

**Obdachlose
(68.5)**

(3) Ebenso unter den Anwendungsbereich fallen Frauen mit Anspruch auf Bürgergeld, die in einem Frauenhaus ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, egal welcher Staatsangehörigkeit.

**Frauenhäuser
(68.6)**

3. Verfahren

(1) Bei § 68 Satz 1 handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Bevor sich das JC die durch Dritte veranlasste Verpflegung nach § 68 Satz 3 zu eigen macht, sollte daher Kontakt mit dem öffentlich-rechtlichen Träger bzw. - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - mit dem privaten Betreiber der Unterkunft aufgenommen werden, um das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen abschließend prüfen zu können. Eine Behandlung der Verpflegung als Sachleistung kommt z. B. nicht in Betracht, wenn die Verpflegung der leistungsberechtigten Person von dem Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft selbst ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wird.

**Ermessen des JC
(68.7)**

(2) Bevor die nach § 68 Satz 2 festgelegten Anteile für Ernährung und Haushaltsenergie vom JC im Einzelfall einbehalten werden, bedarf es einer aktiven Zustimmung oder Beauftragung des JC zur Erbringung der Vollverpflegung durch die Betreiber der Unterkunft (anderer öffentlicher Träger oder privater Dritter), sodass diese Anteile zukünftig dem Träger oder Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft erstattet werden. Allein das tatsächliche Vorhandensein einer Unterbringung (bspw. von Fehlbelegern in Gemeinschaftsunterkünften) ohne Selbstversorgungsmöglichkeit genügt nicht für die Annahme einer (konkludenten) Zustimmung oder Beauftragung seitens des Jobcenters. Die Ausgestaltung des Zustimmungsprozesses obliegt dem JC (z. B. durch formlose Antragstellung). Dabei können zwischen den Betreibern der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft und dem JC Absprachen getroffen werden, die das weitere Verfahren betreffen. Die Entscheidung, ob die seitens der Gemeinschaftsunterkunft geleisteten Sachleistungen für Ernährung und Haushalts-

**Zustimmung des JC
zur abweichenden
Erbringung
(68.8)**



Fachliche Weisungen § 68 SGB II

energie auch als Sachleistungen i.S.v. § 68 als erbracht gelten, obliegt alleine dem JC. Eine Zustimmung durch andere (z. B. im Rahmen einer Duldungsvollmacht durch andere) löst keine Rechtsverbindlichkeit aus. Die Zustimmung soll erst für den nächsten zahlungsmäßig beeinflussbaren Monat erfolgen. Hierbei sind die regelmäßigen Zahläufe der SGB II-Leistungen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Kunde ist seit 1.1.2024 im laufenden Bürgergeldbezug. Der formlose Antrag auf Zustimmung zur Sachleistungserbringung durch den Träger der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt am 28.2.2024.

Die Zustimmung erfolgt erst für die Zeit ab dem 1.4.2024. Ein Einbehalt beim Kunden für die Märzzahlung ist aufgrund des Zahlbaus am 20.2.2024 nicht mehr möglich. Daher ist erst die Aprilzahlung beeinflussbar und demnach die Zustimmung erst ab April zu erteilen.

Abwandlung (Leistungsbezug bereits vor Inkrafttreten der Regelung)

Der Kunde ist im laufenden Leistungsbezug von November 2023 bis April 2024. Die bisherige Zustimmung durch das JC für November 2023 – April 2024 liegt nur bezogen auf die Kosten der Unterkunft vor. Sie liegt nicht für die Kosten für Ernährung und Haushaltsenergie vor.

Die Auszahlung an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft erfolgt für November 2023 bis Dezember 2023 in Höhe des Tagessatzes bezogen auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung, da die Regelung zu § 68 SGB II erst ab 1.1.2024 gilt.

Ab Januar 2024 erfolgt die Auszahlung an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zunächst weiterhin ohne Ernährung und Haushaltsenergie, da es an einer Zustimmung bezogen auf Kosten für Ernährung und Haushaltsenergie fehlt. Die Zustimmung hierfür wird am 10.1.2024 vom Träger der Gemeinschaftsunterkunft beantragt. Das JC stimmt dem ab 1.2.2024 zu, da die Januarzahlung mit den festgelegten Anteilen für Ernährung und Haushaltsenergie bereits über den Regelbedarf abgegolten ist.

Abwandlung

Am 28.1.2024 wird rückwirkend ein Erstantrag auf Bürgergeld zum 1.1.2024 gestellt. Eine Bewilligung oder Auszahlung sind demnach noch nicht erfolgt. Mit dem Antrag auf Bürgergeld erfolgt auch der formlose Antrag auf Sachleistungserbringung und Erstattung an den Träger der Gemeinschaftseinrichtung für den Kunden.

Die Zustimmung kann ab dem 1.1.2024 erfolgen. Die entsprechenden festgelegten Anteile sind bei der Erstbewilligung von vornherein einzubehalten und an den Träger der Gemeinschaftseinrichtung zu erstatten. Auf den regelmäßigen Zahllauf kommt es in diesem Beispiel nicht an.

Wenn die Zustimmung zur Sachleistung durch das JC nicht für den entsprechenden Zeitraum erteilt wurde, sind die festgelegten Anteile für Ernährung und Haushaltsenergie seitens der Gemeinschaftsunterkünfte nicht als Sachleistung mit dem Jobcenter abrechenbar.

(3) Mit der Regelung des § 68 wird die für die Leistungsbeziehenden seitens der Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung gestellte kostenlose Verpflegung Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II (insoweit Anspruchserfüllung durch Sachleistung). Daraus

**Berechnungslogik
(68.9)**



Fachliche Weisungen § 68 SGB II

folgt ein entsprechend angepasster, also verminderter Anspruch auf Auszahlung von Bürgergeld. Der auf ganze Euro gerundete Wert der Sachleistung entspricht der Summe der jeweiligen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom, unabhängig von der Höhe der tatsächlich für die Ernährung und Haushaltsenergie in der Gemeinschaftsunterkunft entstandenen Kosten. Die Berechnung der Beträge ergibt sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 ([EVS](#)), die dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 ([RBEG](#)) und damit den aktuell geltenden Regelbedarfsstufen zugrunde liegen.

Die Teilbeträge für Ernährung, dies sind Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, entsprechen für die Regelbedarfsstufe 1 dem in § 5 Absatz 1 RBEG ausgewiesenen Betrag für die Abteilungen 1 und 2 sowie für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 den in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 RBEG jeweils ausgewiesenen Euro-Beträgen für Nahrungsmittel und Getränke in den Abteilungen 1 und 2. Der jeweilige Warenwert für die in Gaststätten, Mensen und Kantinen verzehrten Speisen und Getränke in Abteilung 11 wird nicht berücksichtigt. Da die in § 5 Absatz 1 RBEG sowie in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 RBEG für die Abteilung 5 jeweils ausgewiesenen Euro-Beträge nicht allein durchschnittliche Verbrauchsausgaben für Strom enthalten, wird auf die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom (ohne Heizstrom) aus den Sonderauswertungen der EVS 2018 zurückgegriffen.

Für die im Bürgergeld für im Haushalt der Eltern lebende junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geltende Regelbedarfsstufe 3 wird die für die Regelbedarfsstufe 2 im SGB XII dargestellte Berechnungsweise übernommen, wobei der Anteil von 90 Prozent durch den Anteil von 80 Prozent ersetzt wird.

4. Erstattung der Leistungen an den Unterkunftsbetreiber

(1) Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch das JC abgeschlossen werden, wird durch § 68 Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG]) vermittelte Verpflegung für den berechtigten Personenkreis als Sachleistung nach dem SGB II gilt, wenn das JC dies veranlasst oder dem zugestimmt hat.

über Dritte vermittelte Verpflegung (68.10)

(2) Nach § 68 Satz 4 hat das JC in diesen Fällen (also nach Veranlassung bzw. Zustimmung durch das JC) dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem AsylbLG) oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsenergie) der Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Höhe der in § 68 Satz 2 festgelegten Be-

Erstattung der Aufwendungen (68.11)



Fachliche Weisungen § 68 SGB II

träge zu erstatten. Bis zur Rechnungslegung des Erstattungsanspruchs durch den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft sind die Aufwendungen für Verpflegung und Haushaltsenergie zurückzuhalten. Für die nähere verfahrensrechtliche Umsetzung wird auf ALLEGRO Wiki verwiesen.

5. Inkrafttreten

Die Regelung gilt ab dem 1.1.2024. Es müssen jedoch die Voraussetzungen vorliegen, um die entsprechenden festgelegten Beträge nach § 68 Satz 2 einzubehalten und an den Träger der Gemeinschaftseinrichtung zu erstatten.

**Gültigkeit
(68.12)**

6. Übergangsregelung

Zahlungsrelevant sind nur Rechnungen für Abrechnungszeiträume, die frühestens ab dem 1.1.2024 mit Inkrafttreten der Regelung beginnen. Rechnungen, die zwar nach dem 1.1.2024 eingereicht werden, aber Abrechnungszeiträume vor dem 1.1.2024 betreffen, werden nicht berücksichtigt.

**Zahlungsrelevanter
Abrechnungszeit-
raum
(68.13)**

Beispiel:

A ist seit dem 1.6.2023 in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht. Am 15.1.2024 legt A dem JC eine Rechnung der Gemeinschaftsunterkunft, die am 25.01.2024 fällig ist, vor. Der Abrechnungszeitraum lautet auf 1.6.2023 bis 31.12.2023.

Die Kosten in Hinblick auf Ernährung und Haushaltsenergie sind vom JC an den Träger der Gemeinschaftseinrichtung nicht zu erstatten, da der Abrechnungszeitraum vor dem 1.1.2024 liegt.